

Schleswig-Holsteiner Stiftungstag 2006

Lübeck, 6. Mai 2006

“Steuerbefreiung und wirtschaftliche Betätigung von Stiftungen“

Referent: WP/StB Dipl.-Kfm. Ralf Klaßmann
Leiter des Kompetenzzentrums „Gesundheit und
Soziales“ und der Niederlassung Köln der BDO
Deutsche Warentreuhand AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Tel.: 0221/97357-101; FAX: 0221/97357-223;
E-Mail: ralf.klassmann@bdo.de



Steuerbefreiung und wirtschaftliche Betätigung von Stiftungen

- Weitere Vorträge mit steuerlichen Fragestellungen, u. a.:
 - Steuerliche Besonderheiten für Stifter, Zustifter und Spender,
A. Röther, um 13.30 Uhr
 - Unternehmensstiftungen,
T. Götze, Dr. D. Kleveman, Dr. J. Verstl, um 14.30 Uhr
- Konsequenz: Beschränkung der Darstellung im Rahmen dieses Vortrags auf die steuerliche Beurteilung der laufenden Tätigkeiten einer Stiftung,
- mit dem Schwerpunkt der Beurteilung wirtschaftlicher Tätigkeiten einer (ansonsten) steuerbegünstigten - gemeinnützigen - Stiftung

Steuerbefreiung und wirtschaftliche Betätigung von Stiftungen

- **Unterscheidungskriterien für Stiftungen (aus steuerlicher Sicht):**
 - öffentlich-rechtliche Stiftungen - privatrechtliche Stiftungen
 - steuerbegünstigte (gemeinnützige) Stiftungen - nicht steuerbegünstigte Stiftungen, z.B. Familienstiftungen
 - selbständige Stiftungen - unselbständige Stiftungen (ohne zur Rechtsfähigkeit notwendige Anerkennung)
- im Mittelpunkt dieses Vortrags stehen die rechtsfähigen privatrechtlichen Stiftungen mit steuerbegünstigtem Stiftungszweck,
- und zwar deren “fortlaufende” Besteuerung,
- also nicht die notwendigen steuerlichen Überlegungen im Zusammenhang mit der Stiftungerrichtung

Steuerbefreiung und wirtschaftliche Betätigung von Stiftungen

- **Relevante Steuerarten hinsichtlich der laufenden Besteuerung einer steuerbegünstigten Stiftung:**
 - Körperschaftsteuer nebst Solidaritätszuschlag
 - Gewerbesteuer, genauer: Gewerbebeertragsteuer
 - Umsatzsteuer
 - bis 1996 (und demnächst wieder?): Vermögensteuer - die Anwendung des Vermögensteuergesetzes ist derzeit wegen verfassungsrechtlicher Bedenken des Bundesverfassungsgerichts ausgesetzt –
 - bei Immobilienvermögen: Grundsteuer
- **ferner im Einzelfall:**
 - bei Grundstücksgeschäften: Grunderwerbsteuer
 - bei Zuwendungen: Schenkungsteuer
 - bei Zuwendungen von Todes wegen: Erbschaftsteuer
- **für alle Steuerarten (mehr oder weniger) von Bedeutung:**
 - das Gemeinnützigkeitsrecht

Steuerbefreiung und wirtschaftliche Betätigung von Stiftungen

- Gemeinnützigkeitsrecht:
- geregelt (seit 1977) in §§ 51 - 68 Abgabenordnung (AO)
- umfassende Interpretation der Regelungen des Gemeinnützigkeitsrechts aus Sicht der Finanzverwaltung seitens des Bundesfinanzministers im Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO)
- anwendbar (nur) für Körperschaften im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes (KStG), und damit (ausdrücklich) für Stiftungen des privaten Rechts (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 KStG)
- zu beachten sind insbesondere die grundlegenden Gebote der Selbstlosigkeit, Unmittelbarkeit und Ausschließlichkeit (§§ 55-57 AO),
- und zwar sowohl im Rahmen der Satzungsbestimmungen (Verwendung der Mustersatzungen des Bundesfinanzministers bzw. – zumindest – Orientierung der konkreten Satzungen an diesen Mustersatzungen)
- als auch (jederzeit!) im Rahmen der tatsächlichen Geschäftsführung
- in der Stiftungssatzung müssen die Stiftungszwecke und die Art ihrer Verwirklichung genau bestimmt sein (vgl. § 60 Abs. 1 AO)

Steuerbefreiung und wirtschaftliche Betätigung von Stiftungen

- Gemeinnützigkeitsrecht: Beispiel “Selbstlosigkeit” (§ 55 AO):
- „(1) Eine Förderung oder Unterstützung geschieht selbstlos, wenn dadurch nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke - zum Beispiel gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke - verfolgt werden
- und wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:
- 1. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ...
- 3. Die Körperschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. ...
- 5. Die Körperschaft muss ihre Mittel grundsätzlich zeitnah für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwenden.
- Verwendung in diesem Sinne ist auch die Verwendung der Mittel für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, die satzungsmäßigen Zwecken dienen.
- Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens in dem auf den Zufluss folgenden Kalender- oder Wirtschaftsjahr für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.“

Steuerbefreiung und wirtschaftliche Betätigung von Stiftungen

- Gemeinnützigkeitsrecht:
- besondere Regelungen für (rechtsfähige und nicht-rechtsfähige) Stiftungen im Rahmen der in § 58 AO definierten “steuerlich unschädlichen Betätigungen”:
- - es ist zulässig, dass eine Stiftung einen Teil, jedoch höchstens ein Drittel ihres Einkommens dazu verwendet, um in angemessener Weise den Stifter und seine nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren (§ 58 Nr. 5 AO),
- - es ist zulässig, dass eine Stiftung im Jahr ihrer Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und die Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ganz oder teilweise ihrem Vermögen zuführt (§ 58 Nr. 12 AO)
- Problemfelder bei § 58 Nr. 5 AO (Beispiele):
- was ist unter “Einkommen” zu verstehen?
- wer gehört zu den “nächsten Angehörigen”?

Steuerbefreiung und wirtschaftliche Betätigung von Stiftungen

- was ist unter “angemessen” zu verstehen?
- muss die Stiftungssatzung die Möglichkeit der Unter-stützungszahlungen gemäß § 58 Nr. 5 AO vorsehen?
- Problemfelder bei § 58 Nr. 12 AO (Beispiele):
- wie hoch sind die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung bzw. die Gewinne aus steuerfreien Zweckbetrieben bzw. aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben konkret in den relevanten drei Kalenderjahren?
- können/müssen Überschüsse/Gewinne und Verluste innerhalb eines Kalenderjahrs verrechnet werden?
- was ist mit sonstigen Mitteln (Zuschüsse, Zuwendungen), die innerhalb des relevanten Dreijahreszeitraums zufließen?
- muss die Stiftungssatzung die Möglichkeit der Vermögenszuführung gemäß § 58 Nr. 12 AO vorsehen?

Steuerbefreiung und wirtschaftliche Betätigung von Stiftungen

- (Parziell) steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe einer (grundsätzlich) steuerbegünstigten Stiftung:
- Beispiele:
- Durchführung von Basaren, Märkten, Straßenfesten
- Betrieb einer allgemein zugänglichen Cafeteria
- Vermittlung von Versicherungen (und ähnlichen Vorteilen)
- entgeltliche Gestellung von Personal oder Sachmitteln (auch an andere gemeinnützige Körperschaften)
- Durchführung geselliger Veranstaltungen, bei denen Einnahmen (z. B. aus der Erhebung von Eintritts- oder Bewirtungsgeldern) erzielt werden
- entgeltliche Übernahme von Verwaltungsaufgaben, Buchführungstätigkeiten, Gehaltsabrechnungen für andere (auch für steuerbegünstigte) Körperschaften
- der Verkauf von Speisen und Getränken; hierzu zählen auch Verkäufe anlässlich kultureller Veranstaltungen, selbst wenn ausschließlich Mitwirkende beköstigt werden

Steuerbefreiung und wirtschaftliche Betätigung von Stiftungen

- (Parziell) steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe einer (grundsätzlich) steuerbegünstigten Stiftung:
- Beteiligungen an gewerblich tätigen Kapitalgesellschaften (Tochtergesellschaften), wenn
 - mit der Beteiligung tatsächlich ein entscheidender Einfluss auf die laufende Geschäftsführung der Kapitalgesellschaft ausgeübt wird oder
 - ein Fall der Betriebsaufspaltung vorliegt
- (- vgl. Tz. 3 S. 4 des Anwendungserlasses zu § 64 AO) -
- “Betriebsaufspaltung”: ein Unternehmen (hier: eine Stiftung) überlässt eine wesentliche Betriebsgrundlage an eine gewerblich tätige Kapitalgesellschaft zur Nutzung (“sachliche Verflechtung”) und beherrscht die Kapitalgesellschaft in dem Sinne, dass es in der Lage ist, seinen geschäftlichen Betätigungswillen durchzusetzen (“personelle Verflechtung”)
- (- vgl. Hinweis 137 Abs. 4 Einkommensteuer-Richtlinien 2003 “Allgemeines”) -

Steuerbefreiung und wirtschaftliche Betätigung von Stiftungen

- (Parziell) steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe einer (grundsätzlich) steuerbegünstigten Stiftung:
- “Sponsoring”:
- unter Sponsoring wird üblicherweise die Gewährung von Geld oder geldwerten Vorteilen durch Unternehmen zur Förderung von Personen, Gruppen und/oder Organisationen in sportlichen, kulturellen, kirchlichen, wissenschaftlichen, sozialen, ökologischen oder ähnlich bedeutsamen gesellschaftspolitischen Bereichen verstanden, mit der regelmäßig auch eigene unternehmensbezogene Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verfolgt werden (AEAO zu § 64, Tz. 7 S. 1)
- die im Zusammenhang mit dem Sponsoring erhaltenen Leistungen können bei einer steuerbegünstigten Stiftung
 - steuerfreie Einnahmen im ideellen Bereich,
 - steuerfreie Einnahmen aus der Vermögensverwaltung oder
 - Einnahmen eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs sein (AEAO zu § 64, Tz. 8 S. 1)

Steuerbefreiung und wirtschaftliche Betätigung von Stiftungen

- (Parziell) steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe einer (grundsätzlich) steuerbegünstigten Stiftung:
- “Sponsoring”:
- die steuerliche Beurteilung der Sponsoringeinnahmen bei der steuerbegünstigten Stiftung ist grundsätzlich unabhängig davon, wie die entsprechenden Aufwendungen beim leistenden Unternehmen behandelt werden (“kein Korrespondenzprinzip”)
- kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb:
- die steuerbegünstigte Stiftung gestattet dem Sponsor nur die Nutzung ihres Namens zu Werbezwecken in der Weise, dass der Sponsor selbst zu Werbezwecken oder zur Imagepflege auf seine Leistungen an die Stiftung hinweist
- die Stiftung weist z. B. auf Plakaten, Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen oder auf andere Weise auf die Unterstützung durch einen Sponsor lediglich hin (sog. “Höflichkeitsgesten”); dies gilt auch dann, wenn hierüber ein Vertrag mit entsprechender Verpflichtung der Stiftung abgeschlossen worden ist

Steuerbefreiung und wirtschaftliche Betätigung von Stiftungen

- (Parziell) steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe einer (grundsätzlich) steuerbegünstigten Stiftung:
- dieser Hinweis kann unter Verwendung des Namens, Emblems oder Logos des Sponsors, jedoch ohne besondere Hervorhebung, erfolgen
- Benennung eines Saals in einem Museum nach dem Sponsor (z.B. „BMW-Saal“) - vgl. Finanzministerium Bayern, Erlass vom 11.02.2000, Deutsches Steuerrecht 2000, S. 594 –

- wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb:
- die Stiftung wirkt selbst an den Werbemaßnahmen mit
- Beispiel: Überlassung von Werbeständen (Standplätzen) anlässlich einer Fortbildungsveranstaltung
- kann durch einen Link auf das Logo des Sponsors zu den Werbeseiten der sponsernden Firma umgeschaltet werden, liegt ebenfalls eine Werbeleistung vor

Steuerbefreiung und wirtschaftliche Betätigung von Stiftungen

- (Parziell) steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe einer (grundsätzlich) steuerbegünstigten Stiftung:
- dagegen sind die Einnahmen nicht steuerpflichtig, wenn die Internetseite zwar das Logo des Sponsors enthält, eine Umschaltung zu dessen Werbeseiten aber nicht möglich ist;
- die Entscheidungen folgen den Grundsätzen, nach denen die vergleichbaren Sachverhalte bei Werbung in Zeitschriften steuerbegünstigter Einrichtungen beurteilt werden:
 - Werbeseiten oder Werbebeilagen des Sponsors: steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb,
 - nur Logo: unschädlich
- diese Grundsätze werden lediglich auf Werbung durch ein modernes Medium (Internet) übertragen
- - vgl. Finanzministerium Bayern, Erlass vom 11.02.2000, Deutsches Steuerrecht 2000, S. 594 -

Steuerbefreiung und wirtschaftliche Betätigung von Stiftungen

- Problemfelder bei steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben:
- Ermittlung des Gewinns, insbesondere Zuordnung der abzugsfähigen Betriebsausgaben (bei gemischten Aufwendungen, z. B. Personalaufwendungen, Abschreibungen)
- evt. Anwendung einer gesetzlich zulässigen Gewinnschätzung (15 % der Einnahmen) bei Werbung für Unternehmen, die im Zusammenhang mit der steuerbegünstigten Tätigkeit steht (§ 64 Abs. 6 AO)
- evt. Anwendung der sog. Besteuerungsgrenze (§ 64 Abs. 3 AO) bei steuerpflichtigen Bruttoeinnahmen von höchstens € 30.678 jährlich
- Verrechnung von Gewinnen und Verlusten verschiedener steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe (§ 64 Abs. 2 AO)
- Gefährdung der Gemeinnützigkeit bei Verlusten aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben

Steuerbefreiung und wirtschaftliche Betätigung von Stiftungen

- Körperschaftsteuer (nebst Solidaritätszuschlag):
- Steuerpflicht für Gewinne aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben
- Steuersatz (seit 2004): 25 % (ab 2007 evt. geringer?)
- zuzüglich Solidaritätszuschlag von 5,5 % der festgesetzten Körperschaftsteuer
- Freibetrag in Höhe von € 3.835; liegt das Einkommen darunter, erfolgt keine Veranlagung
- besteht Buchführungspflicht nach HGB oder anderen Rechtsvorschriften, z.B. nach KHBV oder PBV, oder nach Steuerrecht (§ 141 AO): es liegen stets Einkünfte aus Gewerbebetrieb vor
- im Übrigen kann eine Stiftung sämtliche Einkunftsarten (z.B. aus Land- und Forstwirtschaft, aus Vermietung und Verpachtung, aus Kapitalvermögen, sonstige Einkünfte) haben, mit Ausnahme der nichtselbständigen Arbeit

Steuerbefreiung und wirtschaftliche Betätigung von Stiftungen

- Körperschaftsteuer (nebst Solidaritätszuschlag):
- für die laufende Besteuerung gelten im Übrigen die allgemeinen Vorschriften (des Einkommensteuer- und des Körperschaftsteuer-rechts)
- steuerliche Buchführungspflicht besteht (§ 141 AO):
 - wenn Umsätze (einschl. der umsatzsteuerfreien Umsätze) von mehr als € 350.000 im Kalenderjahr (ab 2007: € 500.000 ?) oder
 - ein Gewinn aus Gewerbebetrieb (oder aus Land- und Forstwirtschaft) von mehr als € 30.000 im Wirtschaftsjahr erzielt werden;
 - die Verpflichtung zur Buchführung und zur Erstellung jährlicher Abschlüsse beginnt aber erst mit dem Jahr, das einer entsprechenden Aufforderung des zuständigen Finanzamtes folgt
- besteht keine Buchführungspflicht: Gewinnermittlung durch Gegenüberstellung von Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben - so genannte Überschussrechnung –

Steuerbefreiung und wirtschaftliche Betätigung von Stiftungen

- Gewerbesteuer:
- **Steuersubjekt: inländischer Gewerbebetrieb (§ 2 Abs. 1 GewStG)**
- hierfür grundsätzlich erforderlich: **Selbständigkeit, Nachhaltigkeit, Gewinnerzielungsabsicht, Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr, keine Land- und Forstwirtschaft und keine Vermögensverwaltung**
- liegt kein Gewerbebetrieb vor, kann aber bei einer Stiftung gleichwohl Gewerbesteuerpflicht hinsichtlich der von ihr betriebenen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe eintreten;
- denn nach § 2 Abs. 3 GewStG gilt auch die Tätigkeit der “sonstigen juristischen Personen des privaten Rechts” als Gewerbebetrieb, soweit sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten
- **Konsequenz hieraus: erzielt eine Stiftung Einkünfte aus anderen Einkunftsarten, besteht insoweit keine Gewerbesteuerpflicht**

Steuerbefreiung und wirtschaftliche Betätigung von Stiftungen

- Gewerbesteuer:
- gewerbesteuerpflichtig ist der nach den Körperschaftsteuerlichen Vorschriften ermittelte Gewinn, der allerdings durch spezifische gewerbesteuerliche Hinzurechnungen oder Kürzungen verändert wird (§§ 8, 9 GewStG)
- Beispiele:
- Hinzurechnung von 50 % der so genannten Dauerschuldzinsen (§ 8 Nr. 1 GewStG); also z. B. der Entgelte für Schulden, die wirtschaftlich mit einer Erweiterung oder Verbesserung des Betriebs zusammenhängen
- Kürzung in Höhe von 1,2 % des Einheitswerts des zum Betriebsvermögen gehörenden Grundbesitzes
- für gewerbesteuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe der (ansonsten grundsätzlich) steuerbefreiten Stiftung wird ein Freibetrag von € 3.900 jährlich gewährt (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 GewStG)
- bei kleinen Stiftungen kann Besteuerung unterbleiben (Abschnitt 43 Gewerbesteuer-Richtlinien)

Steuerbefreiung und wirtschaftliche Betätigung von Stiftungen

- Umsatzsteuer:
- umsatzsteuerlich relevant ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen fehlt (§ 2 Abs. 1 UStG)
- deshalb spielt der Status der Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit) des Leistenden (= Stiftung) für die umsatzsteuerliche Würdigung der einzelnen Leistung grundsätzlich keine Rolle,
- eben so wenig die Rechtsform - es gibt keine speziellen Befreiungen für Stiftungen des privaten Rechts -;
- in vielen Fällen werden sozialen Betätigungen allerdings Umsatzsteuerbefreiungen (in § 4 UStG) gewährt,
- aber nicht wegen des Status der Gemeinnützigkeit,
- sondern wegen der Art der Leistung;
- liegt bei einzelnen Leistungen einer Stiftung Umsatzsteuerpflicht vor, ist zusätzlich zu prüfen, ob der normale (16 %, ab 1.1.2007: 19 %?) oder der ermäßigte Steuersatz (7 %) anzuwenden ist

Steuerbefreiung und wirtschaftliche Betätigung von Stiftungen

- Umsatzsteuer:
- Beispiele für Umsatzsteuerbefreiungen von Leistungen von Stiftungen (§ 4 Nrn. 1 bis 28) :
 - § 4 Nr. 16 UStG: Umsatzsteuerbefreiung für Umsätze, die eng verbunden sind mit dem Betrieb der
 - Krankenhäuser,
 - Diagnosekliniken und anderen Einrichtungen ärztlicher Heilbehandlung, Diagnostik oder Befunderhebung sowie der
 - Altenheime, Altenwohnheime, Pflegeheime,
 - Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen (Kurzzeitpflegeeinrichtungen) und der
 - Einrichtungen zur ambulanten Pflege kranker und pflegebedürftiger Personen (ambulante Pflegedienste)
 - - je nach Einrichtungstyp: weitere Voraussetzungen -

Steuerbefreiung und wirtschaftliche Betätigung von Stiftungen

- Umsatzsteuer:
- Problemfelder bei § 4 Nr. 16 UStG:
- was ist mit Einrichtungen der in § 4 Nr. 16 UStG bezeichneten Arten “eng verbunden”?
 - was ist für den jeweiligen Einrichtungstyp nach der Verkehrsauffassung typisch und unerlässlich, kommt regelmäßig und allgemein beim laufenden Betrieb vor und hängt damit unmittelbar oder mittelbar zusammen?
 - besteht eine Wettbewerbssituation zu umsatzsteuerpflichtigen Konkurrenten?
- Überprüfung der weiteren Voraussetzungen je nach Einrichtungstyp,
 - z. B. bei Einrichtungen ärztlicher Befunderhebung:
 - welche Einrichtungen zählen hierzu?
 - wann werden Leistungen unter ärztlicher Aufsicht erbracht?

Steuerbefreiung und wirtschaftliche Betätigung von Stiftungen

- Umsatzsteuer:
- Beispiele für Umsatzsteuerbefreiungen von Leistungen von Stiftungen (§ 4 Nrn. 1 bis 28) :
- § 4 Nr. 17 b UStG: Umsatzsteuerbefreiung für die Beförderungen von kranken oder verletzten Personen mit Fahrzeugen, die hierfür besonders eingerichtet sind
- Problemfelder bei § 4 Nr. 17 b UStG:
 - wann liegt eine “besondere Einrichtung” vor?
 - welche Personenkreise zählen zu den “kranken oder verletzten Personen?”

Steuerbefreiung und wirtschaftliche Betätigung von Stiftungen

- Umsatzsteuer:
- Beispiele für Umsatzsteuerbefreiungen von Leistungen von Stiftungen (§ 4 Nrn. 1 bis 28) :
- § 4 Nr. 18 UStG: Umsatzsteuerbefreiung für die Leistungen der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege und der der freien Wohlfahrtspflege dienenden Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die einem Wohlfahrtsverband als Mitglied angeschlossen sind
- weitere gesetzliche Voraussetzungen, aus denen Problemfelder erwachsen:
 - Unternehmer müssen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen,
 - die Leistungen müssen unmittelbar dem nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung begünstigten Personenkreis zugute kommen und

Steuerbefreiung und wirtschaftliche Betätigung von Stiftungen

- Umsatzsteuer:
- Beispiele für Umsatzsteuerbefreiungen von Leistungen von Stiftungen (§ 4 Nrn. 1 bis 28) :
 - und die Entgelte für die in Betracht kommenden Leistungen müssen hinter den durchschnittlich für gleichartige Leistungen von Erwerbsunternehmen verlangten Entgelten zurückbleiben
- für steuerbegünstigte Stiftungen des privaten Rechts:
- § 4 Nr. 22 a UStG: die Vorträge, Kurse und anderen Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art, die von Einrichtungen, die gemeinnützigen Zwecken dienen, durchgeführt werden, wenn die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden
- § 4 Nr. 22 b UStG: andere kulturelle und sportliche Veranstaltungen, die von den in Buchstabe a genannten Unternehmern durchgeführt werden, soweit das Entgelt in Teilnehmergebühren besteht

Steuerbefreiung und wirtschaftliche Betätigung von Stiftungen

- Umsatzsteuer:
- Ermäßigter Steuersatz bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen von Stiftungen (§ 12 Abs. 2 UStG):
- Beispiele:
- Lieferung bestimmter, in einer Anlage bezeichneter Gegenstände (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG),
 - z. B. Lebensmittel, Bücher und Zeitungen, Rollstühle, Körperersatzstücke, Kunstgegenstände,
- Leistungen der Theater, Orchester, Kammermusikensembles, Chöre und Museen sowie die Veranstaltung von Theatervorführungen und Konzerten durch andere Unternehmer (§ 12 Abs. 2 Nr. 7 a UStG),
- Leistungen der Körperschaften, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen, soweit die Leistungen nicht im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes ausgeführt werden (§ 12 Abs. 2 Nr. 8 a UStG)

Steuerbefreiung und wirtschaftliche Betätigung von Stiftungen

- Umsatzsteuer:
- Konsequenz des § 12 Abs. 2 Nr. 8 a UStG:
- bei einem umsatzsteuerpflichtigen Zweckbetrieb oder bei umsatzsteuerpflichtiger Vermögensverwaltung: Steuersatz von 7 %!
- mit der Umsatzsteuerpflicht verbunden: Vorsteuerabzug (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 UStG),
- dieser wird bei ermäßigtem Steuersatz auf umsatzsteuerpflichtige Umsätze nicht (betragsmäßig) gekürzt;
- Problemfelder des Vorsteuerabzugs (§ 15 Abs. 4 UStG):
 - Aufteilung der Vorsteuern in einen abzugsfähigen und einen nicht abzugsfähigen Teil notwendig, wenn umsatzsteuerpflichtige und -freie Leistungen erbracht werden,
 - hierbei ist grundsätzlich eine “wirtschaftliche Zurechnung” vorzunehmen; zulässig ist aber auch eine “sachgerechte Schätzung”; eine Aufteilung nach Umsätzen ist nur zulässig, wenn keine andere wirtschaftliche Zurechnung möglich ist

Steuerbefreiung und wirtschaftliche Betätigung von Stiftungen

- Zusammenfassung:
- das Thema „Steuerbefreiung und wirtschaftliche Betätigung von Stiftungen“ ist durchaus komplex wegen
- der Vielzahl der zu beachtenden Steuerarten,
- der unterschiedlichen Regelungen und Voraussetzungen bei den einzelnen Steuerarten,
- der Vielzahl von Detailregelungen innerhalb der verschiedenen Steuerarten,
- der wechselseitigen Beeinflussungen von Steuerarten (z.B. in Form der Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer bei der Körperschaftsteuer und bei sich selbst bzw. der fehlenden Abzugsfähigkeit der Körperschaftsteuer bei der Gewerbesteuer und bei sich selbst),
- der zahlreichen zu beachtenden Formalismen, z.B. des Gemeinnützigkeitsrechts, aber auch der Einzelsteuergesetze

Steuerbefreiung und wirtschaftliche Betätigung von Stiftungen

Abschließender Hinweis
zur Erinnerung:

ralf.klassmann@bdo.de



Steuerbefreiung und wirtschaftliche Betätigung von Stiftungen

**Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit!**

